

## **Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih**

Vom 15. November 2011 (Stand 9. Juli 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 <sup>1)</sup> und die Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991 <sup>2)</sup>,

beschliesst:

### **§ 1.**            *Zuständigkeit*

<sup>1)</sup> Der Vollzug des Arbeitsvermittlungsgesetzes obliegt dem kantonalen Arbeitsamt. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist das kantonale Arbeitsamt.

### **§ 2.**            *Arbeitsvermittlung und Personalverleih*

<sup>1)</sup> Bewilligungsgesuche für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sind auf einem amtlichen Formular beim AWA einzureichen.

<sup>2)</sup> Die Kautions für den Personalverleih ist beim AWA zu hinterlegen.

<sup>3)</sup> Die Aufsicht über die öffentliche und private Arbeitsvermittlung sowie den Personalverleih wird vom AWA ausgeübt.

### **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. <sup>3)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 6. Mai 1952 aufgehoben.

<sup>1)</sup> SR [823.11](#).

<sup>2)</sup> SR [823.111](#).

<sup>3)</sup> Wirksam seit 9. 7. 2012.